

EINSCHREIBEN
Strassenverkehrsamt
Geschäftsleitung
Uetlibergstrasse 301
8036 Zürich

Alex W. Brunner
Architekt HTL
Bahnhofstrasse 210
CH-8620 Wetzikon
Telefon 044 930 62 33

Datum: 19. Juni 2023
Post Code: 98.00.862001.01076340

Institutionelle Behördenkriminalität in der Schweiz

ZH 493018 – Meine weiteren Bedingungen

Grüezi

Die weiteren Aufdeckungen zwingen mich, Ihnen meine Bedingungen kund zu tun, damit Sie weniger Verbrechen begehen.

Damit auch Sie verstehen, welche Rolle Sie in diesem «Spiel» einnehmen, erkläre ich Ihnen nachstehend zuerst Ihre rechtliche Situation. Was Sie daraus machen, müssen Sie entscheiden. Jedenfalls ist das die Grundlage, die gegenwärtige Korruption, die Sie vertreten, zu beenden, auch wenn es noch ein paar Jahre dauern wird. Je länger es dauern wird, desto härter wird der Aufprall werden, auch für Sie.

1 Behörden und Ämter als Unternehmen

Sie alle behaupten, dass sie eine öffentlich-rechtliche Institution mit einer hoheitlichen Legitimation vertreten und deshalb legitimiert seien, hoheitlich zu handeln. In diesem Kapitel weise ich aufgrund der Gesetzgebung und der Rechtspraxis schlüssig nach, dass die öffentlich-rechtlichen Institutionen nur noch pro forma auf dem Papier existieren. Sie wurden illegal zu Unternehmen umgewandelt, weshalb sie seither alle keine hoheitliche Legitimation mehr besitzen. Infolge der unzulänglichen Umwandlung, besitzen sie nicht einmal eine handelsrechtliche Legitimation, weshalb Sie alle für alles Tun und Lassen privat und deshalb mit Ihrem eigenen Vermögen haften.

1.1 Einleitung

Die Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen begann in den 1990er Jahren mit den SBB und der PTT, indem sie aus der Bundesverwaltung ausgegliedert und in Kapitalgesellschaften umgewandelt wurden. Diese Umwandlung erfolgte aufgrund einer Botschaft des Bundesrates, einer Diskussion in den eidgenössischen Räten, über die die Medien berichteten. Schlussendlich wurden die Gesetze verabschiedet, welche dem fakultativen Referendum unterstanden. Das Referendum wurde nicht ergriffen, weshalb die Gesetze in Kraft traten. Dieser ganze Prozess ist transparent nachvollziehbar.

In der gleichen Zeit begann in den Gemeinden der Versuch, die technischen Betriebe / Gemeindewerke zu privatisieren, d.h. in Kapitalgesellschaften umzuwandeln. Diese Versuche blieben meist Versuche, weil das Volk eine Privatisierung mehrheitlich ablehnte. So scheiterte beispielsweise in Wetzikon dieses Vorhaben 2001 und 2016 an der Urne deutlich.

1.2 Die Gesetzgebung

Je mehr Beschränkungen und Verbote, umso mehr verarmt das Volk.

Laotse (604-531 v.u.Z.), chinesischer Philosoph

1.2.1 Das Fusionsgesetz

Am 3. Oktober 2003 hat das Bundesparlament das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) verabschiedet.¹ Der Bundesrat hat dazu am 13. Juni 2000 die Botschaft an die Bundesversammlung sowie den Entwurf des Gesetzestextes (BBl 2000 4531)² erlassen. Darin teilt er mit, dass er zwischen Dezember 1997 bis Mai 1998 66 Organisationen zu einem Vorentwurf zur Vernehmlassung eingeladen habe. Darunter befinden sich das Bundes- und das Versicherungsgericht, alle im Parlament vertretenen Parteien und die schweizerischen Universitäten. Insgesamt wurden 72 Stellungnahmen eingereicht. An der Vernehmlassung beteiligten sich u.a. 25 Kantone, sieben Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, sieben eidgenössische und kantonale Behörden sowie 29 interessierte Organisationen und Privatpersonen.

Bereits in der Übersicht zur Botschaft schreibt er: *Die vorgeschlagene Neuordnung erstreckt sich ausserdem auf grenzüberschreitende Vorgänge, d.h. auf solche, an denen Gesellschaften mit Sitz in verschiedenen Staaten beteiligt sind. Erfasst werden ebenfalls Fusionen und Umwandlungen, die der Überführung von Instituten des öffentlichen Rechts in Gesellschaften des Privatrechts dienen.*

Der vorliegende Entwurf bezweckt, eine grössere Beweglichkeit innerhalb der Rechtsformen zu schaffen und eine optimale rechtliche Organisation von Unternehmensträgern zu ermöglichen. Und: Er trägt dazu bei, die Rahmenbedingungen der Schweiz als Wirtschaftsstandort zu verbessern.

Er erwähnt, dass ein Fusionsgesetz notwendig sei, weil für die meisten Rechtsformen die Fusion in bestehenden Gesetzen nicht vorgesehen sei, so für Vereine, Stiftungen, Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften), GmbH und öffentlich-rechtliche Institute. Während die Übernahme des Vermögens einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Bund, Kanton oder Gemeinde) im Gesetz vorgesehen sei (Art. 751, 915 OR), fehlte für die Überführung eines öffentlich-rechtlichen Instituts in eine Rechtsform des Privatrechts durch Umwandlung oder Fusion eine gesetzliche Grundlage. In der Praxis ergebe sich jedoch zunehmend das Bedürfnis nach entsprechenden Restrukturierungen.

Unter dem Titel Ziele des Entwurfs schreibt er: Der Entwurf sieht weiter auch dringend benötigte gesetzliche Grundlagen für die Überführung öffentlich-rechtlicher Institute in privatrechtliche Rechtsformen vor. Die neue Regelung ermöglicht ferner eine gewisse Harmonisierung der schweizerischen Rechtsordnung mit dem Recht unserer Nachbarstaaten und der Europäischen Union.

Dieser Parlamentsbeschluss unterstand dem fakultativen Referendum und trat am 1. Juli 2004 in Kraft. Wie bereits erwähnt, wurde es von keiner politischen Partei oder einem Verband ergriffen. Wie wir noch sehen werden, bestand dahinter eine Absicht.

Bereits im Entwurf und auch im verabschiedeten Fusionsgesetz heisst es in Art. 1, Gegenstand:

¹ Geschäft 00.052: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20000052>

² <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2000/922/de>

1 Dieses Gesetz regelt die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelunternehmen im Zusammenhang mit Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung.

2 Es gewährleistet dabei die Rechtssicherheit und Transparenz und schützt Gläubigerinnen und Gläubiger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Personen mit Minderheitsbeteiligungen.

3 Ferner legt es die privatrechtlichen Voraussetzungen fest, unter welchen Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern fusionieren, sich in privatrechtliche Rechtsträger umwandeln oder sich an Vermögensübertragungen beteiligen können.

Damit geht eindeutig die politische Absicht hervor, die öffentlich-rechtlichen Institutionen in die Rechtsform des Privatrechts, d.h. in Kapitalgesellschaften umzuwandeln. Art. 1 des Fusionsgesetzes bietet den Rahmen, um Kapitalgesellschaften zu fusionieren, zu spalten oder umzuwandeln.

Seit der ersten Version des Fusionsgesetzes vom 1. Juni 2004 heisst es unter Art. 2 Begriffe:

In diesem Gesetz gelten als:

a. *Rechtsträger: Gesellschaften, Stiftungen, im Handelsregister eingetragene Einzelfirmen und Institute des öffentlichen Rechts;*

d. *Institute des öffentlichen Rechts: im Handelsregister eingetragene, organisatorisch selbstständige Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, unabhängig davon, ob sie als juristische Person ausgestaltet sind oder nicht;*

Mit einer Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften ist zwingend ein Handelsregistereintrag erforderlich. Wenn ein Laie dieses Gesetz durchliest, realisiert er nicht, dass damit alle öffentlich-rechtlichen Institutionen gezwungen werden, sich im Handelsregister eintragen zu lassen. Der Grund liegt in Art. 2 Bst. a. Darin werden die Gesellschaften und die öffentlich-rechtlichen Institutionen in den gleichen Topf der Rechtsträger geworfen.

Art. 934 Abs. 1 OR verlangt, dass jedes kaufmännische Unternehmen in das Handelsregister eingetragen wird. Ebenfalls müssen Gesellschaften eingetragen werden, wenn die Eintragung Entstehungsvoraussetzung ist.³ Ein Rechtsträger ist deshalb eine gemäss Art. 934 Abs. 1 OR im Handelsregister eingetragene Organisation. Bei einem Rechtsträger liegt die Rechtsinhabung beim Personenverband vor, also bei der Gesellschaft als Ganzem. Bei den nicht rechtsfähigen Rechtsgemeinschaften (z.B.: einfache Gesellschaft) liegt die Rechtszuständigkeit bei den einzelnen Mitgliedern.

Mit dem Fusionsgesetz wurden die Institutionen somit gezwungen, unabhängig, ob sie als juristische Person ausgestaltet sind oder nicht, sich ins Handelsregister einzutragen. Mit diesem Schritt wurden sie gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) in Art. 52 Abs. 2 zu einem Unternehmen, das wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Heisst es doch darin seit der ersten Inkraftsetzung am 1. Januar 1912:

Keiner Eintragung (ins Handelsregister) bedürfen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.

Damit wurde die politische Absicht eindeutig festgehalten, alles in Kapitalgesellschaften umzuwandeln, d.h. ins Privatrecht zu überführen. Bereits mit dieser Entscheidung, haben alle hoheitlich tätigen Organisationen den Status der öffentlich-rechtlichen Institution verloren. Sie werden nur noch so genannt, weil es das Fusionsgesetz so definiert. Der rechtliche Hintergrund fehlt jedoch vollständig, weil sie damit Privatunternehmen geworden sind.

Solange die in Kapitalgesellschaften umgewandelten öffentlich-rechtlichen Institutionen im Besitz des Volks verbleiben, könnte theoretisch davon ausgegangen werden, dass sie keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen, weil sie den akkumulierten Gewinn nicht an einzelne abführen können, sondern an alle abführen müssten. Aber weshalb braucht es dann eine Umwandlung und weshalb sollen sie mit privaten Rechtsträgern fusionieren? Spätestens wenn letzteres passiert, werden sie garantiert nur noch wirtschaftliche Zwecke verfolgen und den Gewinn maximieren und dementsprechend abführen. Dieses Verhalten kann bei Privatisierungen weltweit beobachtet werden.

³ https://www.rwi.uzh.ch/static/elt/lst-vogt/gesellschaftsrecht/handelsregister/de/html/unit_eintragungvonr.php

Die privatisierten Institutionen sind deshalb fortan keine Institutionen mehr, sondern nur noch Gesellschaften, also wirtschaftliche Unternehmen. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft auch deutlich gemacht, dass es darum gehe, die Rahmenbedingungen der Schweiz als Wirtschaftsstandort zu verbessern. Letzteres bedeutet nichts anderes als, dass die Gewinne maximiert und abgeführt sowie die Ausgaben sozialisiert werden.

Um das Ziel der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erreichen, braucht es keine Unternehmen, sondern Institutionen, also Einrichtungen, die einen ganz bestimmten Zweck verfolgen und auf Dauer angelegt sind. Institutionen beschreiben die formellen wie informellen Spielregeln einer Gesellschaft, die die Anreizstrukturen für das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenspiel festlegen. Unternehmen, und schon gar nicht mit privaten Rechtsträgern fusionierte, setzen das garantiert nicht im Sinne des Volks um, nachdem es Parlamente, Regierungen, Gerichte und Verwaltungen in der Vergangenheit schon nicht umgesetzt haben.

Daher dient Art. 52 Abs. 2 ZGB, genau gleich wie die Bezeichnung öffentlich-rechtliche Institution, nur noch zur Täuschung des Volks, um den Prozess der Privatisierung des Staates ohne Wissen und gegen den Willen des Volkes durchzusetzen. Deshalb verweigern die Handelsregisterämter die Auszüge zu diesen Gesellschaften mit Verweis auf diesen Artikel vorsätzlich. Wo anscheinend nichts vorhanden ist, kann auch nichts vorhanden sein, so die Devise.

Mit dem Fusionsgesetz geht es daher nicht darum, einen sozialen und gesellschaftlichen Halt zu fördern, sondern das – internationale – Unternehmertum. Oder populär ausgedrückt, den «Wirtschaftsstandort fördern», als ob dieser auf Dauer ohne menschliche Gesellschaft stabil funktioniere.

1.2.2 Die Rollen der verschiedenen Organisationen

Die Rolle der politischen Parteien

Wie im Manifest *Unser manipuliertes Rechtssystem* im Kapitel 9.8⁴ erklärt, wurden die politischen Universalparteien von Babylon gegründet. Jeder dieser Parteien verfolgt eine andere babylonische Ideologie. Weil unser Gesellschaftsleben durch die politisch erzeugten Verwerfungen grosse Ungleichheiten erzeugt, so dass es in jedem Bereich Ausbeuter und Unterdrückte gibt, werden die Menschen geteilt. Die Ausbeutenden haben ein Interesse, dass sie an der Macht bleiben und so auf Kosten der Unterdrückten gut leben können. Die Unterdrückten hingegen haben ein Interesse, diesen Zustand zu ändern. Die Mittelschicht dazwischen will besonders keinen sozialen Abstieg, weil sie ebenfalls auf Kosten der Unterdrückten lebt.

Kurzum, die politischen Parteien sorgen dafür, dass die Gesellschaft mehrfach geteilt wird, so dass sich die einzelnen Gruppen gegenseitig bekriegen und so den eigentlichen Gegner – Babylon, auch mangels Kenntnis – nicht in Frage stellen. Teile und herrsche ist deshalb ein einfaches Mittel, die Gesellschaft zu unterwerfen.

Aus der bundesrätlichen Botschaft ist bekannt, dass alle im Parlament vertretenen Parteien im Jahre 1997 zu einem Vorentwurf des Fusionsgesetzes zur Vernehmlassung eingeladen wurden. Alle Parteien haben ihre Mitglieder nie über die Absicht des Fusionsgesetzes orientiert.

Wenn die politischen Universalparteien die Privatisierung stillschweigend gutheissen und dieses Vorhaben vor ihren eigenen Mitgliedern geheim halten, von denen sie leben, so zeigt das eindrücklich, welches doppelte Spiel sie treiben. Deshalb ist es unumgänglich, diese Parteien zu eliminieren und zu verbieten, weil sie und deren Funktionäre nur Parasiten sind.

Zu ergänzen ist, dass die einzelnen Parlamentarier nicht aus ihrer eigenen Überzeugung selber entscheiden, ob sie für oder gegen eine Vorlage sind. Ihnen bzw. den Parlamentsfraktionen werden von den Parteioberen vorgegeben, wie sie sich bei den Abstimmungen zu verhalten und abzustimmen

⁴ www.brunner-architekt.ch → Drei Welten → Deutsch → Manifest «Unser manipuliertes Rechtssystem» → Kapitel 9.8 Die politischen Universalparteien

haben. Auf diese Weise werden die babylonischen Ideologien auf dem Gesetzesweg sicherer und kalkulierbarer umgesetzt. Deshalb unterliegen die einzelnen Parlamentarier dem Fraktionszwang.⁴

Die Rolle der Verbände

Wenn wir die Geschichte verstehen, so kennen wir die Absicht, die Menschheit von den Herrschern von Babylon abhängig zu machen.^{5, 6} Zu diesem Zweck wurde die Naturlehre der drei Welten mittels Ideologien, insbesondere der Religionen, zerstört. Damit wurde der Materialismus nach Kräften gefördert und das Spirituelle zerstört. Auf diese Weise wurden die Menschen von den von Babylon definierten Ideologien abhängig, weil sie das Spirituelle nicht mehr praktizieren und so nicht mehr wissen, wie die Natur funktioniert.

Je mehr die Natur dem Mensch Untertan werden soll, desto mehr Materialismus ist erforderlich. Deshalb braucht es mehr Konsum und immer mehr Ressourcen. Weil die Menschen auf diese Weise Raubbau an der Natur begehen, kann man ihnen nun ein Schuldgefühl aufreden, was ja bereits mit den Religionen, vor allem mit dem Christentum, vorbereitet wurde. Das wird heute u.a. mit den Ideologien Energie, vor allem mit Öl, Gas und Kohle, und der Klimakatastrophe vortrefflich umgesetzt, denn nützliche Idioten gibt es zuhauf.

Um diese künstlich geschürten Bedürfnisse weltweit zu decken, ist eine riesige Industrie erforderlich, die immer grösser und produktiver werden muss, einerseits um die Nachfrage zu decken und andererseits wegen dem babylonischen Geldsystem, aber auch, weil der babylonische Staat infolge der verschiedenen Ideologien immer mehr abschöpft.

Diese wirtschaftlichen Vorgänge und Veränderungen dürfen wie die politischen ebenfalls nicht dem Zufall überlassen werden. Deshalb braucht es auch hier Steuerungsmechanismen, die in der Wirtschaft in Form von Verbänden auftreten. Mit dabei sind nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitnehmerseite, die beide von Babylon gesteuert werden. Auch hier gilt nicht nur, teile und herrsche, sondern zusätzlich, kontrolliere beide Seiten!

Die Tatsache, dass der Bundesrat auch die Verbände angeschrieben hat, diese jedoch die politische Absicht der Privatisierung seit einem Viertel Jahrhundert geheim halten und so tun, als ob sie davon nichts wissen, bedeutet, dass sie nur die babylonische Agenda umsetzen. Gleichzeitig kassieren sie von ihren Mitgliedern horrenden Mitgliederbeiträge, um sie nach Strich und Faden zu verraten!

Die Rolle der Medien bei der Diskussion in den eidgenössischen Räten

Was faselt Ihr! Solange wir nicht die Presse der ganzen Welt in Händen haben, ist alles was Ihr tut, vergeblich; wir müssen die Zeitungen der ganzen Welt beeinflussen, um die Völker zu täuschen und zu betäuben.

*Baronet Moses Montefiori (1784-1885),
Oberster Zivilbeamter der City of London, Br.:*

Journalismus ist etwas zu veröffentlichen, was andere nicht wollen, dass es veröffentlicht wird. Alles andere ist Propaganda...

*George Orwell, richtig Eric Arthur Blair (1903-1950)
Schriftsteller, MI6-Mitarbeiter*

In der Vergangenheit berichten die Medien detailliert über die einzelnen Themen und Debatten in den Sessionen der eidgenössischen Räte. Komischerweise findet man in den Medien im Vorfeld und in der Zeit der Debatte keinen einzigen Hinweis zum Fusionsgesetz und schon gar nicht zur Privatisierung. Dieses Thema wurde schlicht weg totgeschwiegen!

⁵ www.brunner-architekt.ch → Drei Welten → Deutsch → Unsere Geschichte, die wir nicht kennen (dürfen) → Kurzfassung

⁶ Wells Herbert George, *Die offene Verschwörung Aufruf zur Weltrevolution*, Englischer Originaltitel: *The open conspiracy*, Erstausgabe 1928, ISBN 3-548-20269-1

Nachdem die illegale Privatisierung in der Öffentlichkeit ruchbar geworden ist und der Druck von Seiten des Volks immer mehr zunimmt, verteidigen die Medien die sich amtsanmassend nennenden «Behörden» und «Ämter» und deren Funktionäre, obschon es sie gar nicht mehr gibt. Rechtlich gesehen gibt es sogar nicht einmal die neuen Unternehmen. Aber dazu später mehr.

Die Medien scheuen sich dabei nicht, im abgestimmten Orchester die babylonischen Narrative zu verbreiten und die illegale Privatisierung mit dreisten Lügen als ein Hirngespinnst einiger weniger sogenannter «Reichsbürger» oder «Staatsverweigerer» darzustellen. All jene, die dagegen opponieren, sind weder Reichsbürger, weil dieses Narrativ nicht in die Schweizer Geschichte passt, aber auch keine Staatsverweigerer, weil es den Staat als Institution (aber auch als Unternehmen) nicht mehr gibt.

Nachdem offensichtlich wird, dass die Medien ein Teil dieses kriminellen Netzwerks sind, erstaunt es auch nicht, dass Bundesrat und Parlament mittels des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2021 über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien, Geschäft Nr. 20.038⁷, ihnen «Steuergelder» zuschanzen wollten, um ihre «Arbeit» zu vergüten. Obschon die Abstimmung nicht den Vorstellungen der Drahtzieher entsprach,⁸ reichte Ständerat Charles Julliard (Ju/Die Mitte) mit neun weiteren Ständeräten bereits fünf Wochen später eine Parlamentarische Initiative, Geschäft Nr. 22.417,⁹ ein. Nach ihrem Willen sollen nun Fördermassnahmen zugunsten aller elektronischen Medien ergriffen werden.

Die Rolle der Gerichte, insbesondere des Bundesgerichtes

Auch das Bundesgericht wurde 1997 zur Vernehmlassung des Vorentwurfs eingeladen. Das Bundesgericht nimmt insofern eine bedeutende Rolle ein, weil es das höchste Schweizer Gericht ist, weshalb seine Urteile wegweisenden Charakter haben. Deshalb verbeugen sich alle Juristen und die es gerne wären blind, wenn es gesprochen hat, egal was dabei herausgekommen ist.

Es ist aber ganz und gar nicht so, dass diese Urteile im Sinn der Rechtssuchenden sind. Wie im Manifest *Unser manipuliertes Rechtssystem* in den Kapiteln 4 bis 7⁴ erklärt, nahm das Bundesgericht nicht nur bei der heimlichen Aufhebung der parlamentarischen Oberaufsicht eine wichtige Rolle ein, sondern vor allem nachher. Diese Aufhebung erfolgte zusammen mit den sogenannten «Vertretern» des Volks, dem Parlament, und dem Bundesrat. Dem Bundesgericht, aber auch den untergeordneten Gerichten, oblag es fortan, immer mehr willkürlich zu Ungunsten des Volks zu entscheiden.

Es erstaunt daher keineswegs, wenn das Bundesgericht die Thematik der Privatisierung vehement abstreitet bzw. sie völlig ignoriert. Gesetzt den Fall, die Privatisierung müsste rückgängig gemacht werden, besteht eine sehr grosse Wahrscheinlichkeit, dass die inhaltliche Prüfung der Gerichtsurteile wieder durchgeführt würde. Nicht nur das Bundesgericht, sondern alle Gerichte fürchten diese Prüfung, weil sie wissen, dass es dann ihnen an den Kragen gehen wird, weil sie seither vorsätzlich willkürlich entschieden haben. Deshalb äusserte sich das Bundesgericht in seinem Geschäftsbericht über das Jahr 2002 eindeutig, dass es keine Prüfung der Gerichtsurteile geben dürfe.

Die Gerichte sind deshalb nicht für das Volk da, damit es zu ihrem Recht kommt, sondern die Gerichte sind da, um für Babylon die babylonischen Ideologien zu schützen, die in Gesetze gegossen wurden. Sie sind nichts weiter als ein Rädchen, um den Rechtsstaat zugunsten von Babylon aufrecht zu halten.¹⁰

Die Rolle der Universitäten

Aus der Botschaft des Bundesrates zum Fusionsgesetz geht schlüssig hervor, dass er u.a. die schweizerischen Universitäten zum Vorentwurf zur Vernehmlassung eingeladen hat. Laut den Angaben in der Botschaft wurden vier Vernehmlassungen nicht einer Organisation zugeordnet. Ob die Universitäten sich vernehmen liessen, sei dahingestellt. Wichtig ist zur Kenntnis zu nehmen, dass die massgebenden Funktionäre der Universitäten, das sind die Professoren, von der politischen Absicht frühzeitig Kenntnis

⁷ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20200038>

⁸ <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/20220213/index.html>

⁹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20220417>

¹⁰ www.politik.brunner-architekt.ch → Drei Welten → Deutsch → Herrschaft

hatten, die öffentlich-rechtlichen Institutionen zu privatisieren. Haben sie dies und deren Konsequenzen in den Universitäten thematisiert?

Im November 2022 führte der Verein SIPS bei über 300 Rechtsprofessoren eine Umfrage zur Privatisierung durch. Das Ergebnis: Alle ignorierten die Anfrage und einige wenige wollten offensichtlich nicht dazu Stellung nehmen.¹¹

Sie können keineswegs behaupten, dass sie keine Ahnung von den politischen und rechtlichen Vorgängen haben. Sie spielen diese Agenda mit, wohl wissend, dass die Gesellschaft zerstört und von den Herrschern von Babylon noch mehr abhängig wird. Das ist ihnen aber egal, weil sie mit der Verbreitung von Narrativen und Ideologien sehr gut leben. Schlussendlich wurden sie von den kantonalen Regierungen als Professor gewählt, weshalb sie diesen behilflich sein müssen, im Amt zu bleiben, sonst würde ihr Brotkorb auf einmal leer bleiben. Sie setzen somit ihr eigenes Wohl egoistisch über das ihrer eigenen Kinder und der ganzen Gesellschaft, obschon sie bis heute noch von letzterer mittels «Steuergeldern» (noch) bezahlt werden. Welch Charakter sie doch haben!

Die Rolle der Juristen und Anwälte

Nachdem die Rolle der Universitäten bekannt ist, ergibt sich auch – zumindest ein Stück weit – weshalb die Juristen dieses privatisierte System immer noch blind unterstützen. Durch ihre Ausbildung, die mehr aus einer Einbildung besteht, wurden sie dermassen indoktriniert, weshalb sie die Veränderung nur noch als gegeben annehmen, aber nicht das warum hinterfragen. Bei den Anwälten kommt aber erschwerend hinzu, dass sie über ihr Geschäftsmodell in dieses Betrugssystem eingebunden sind, weil sie ein Monopol haben, Dritte gegen Entgelt vor Gericht zu vertreten.¹² Würden sie gegen das betrügerische System opponieren, würden sie ebenfalls brotlos.

Fazit

Alle genannten Organisationen und Funktionäre, aber nicht nur diese, sind ein fester Bestandteil dieser Gesamtorganisation, die die Volksrechte abschaffen und daher mithelfen, die Menschheit von den Herrschern von Babylon abhängig zu machen. Wenn möglicherweise einige wenige schlichtweg keine Ahnung von den Zusammenhängen haben, aber auch nicht erkennen wollen, geben sie bloss das babylonische Narrativ wieder. Deshalb handeln alle, spätestens seitdem dieses Thema in der Öffentlichkeit diskutiert wird, vorsätzlich betrügerisch und zudem noch gewerbsmässig.

1.2.3 Die Handelsregisterverordnung

Welche Organisationen das Handelsregister aufzunehmen hat, regelte schon die Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) vom 7. Juni 1937. Darin hiess es lediglich in Art. 10, Inhalt des Registers, Abs. 1, Bst. k **Institute auf Rechnung öffentlicher Gemeinwesen**. Dass sich öffentlich-rechtliche Institutionen ins Handelsregister einzutragen hätten, war damals völlig unbekannt.

In der Handelsregisterverordnung mit Stand vom 15. November 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1990¹³ hiess es erstmals in Artikel 10 Inhalt des Registers, Das Handelsregister enthält Eintragungen über: Bst. k **die selbständigen Gewerbe des öffentlichen Rechts**. Das war eine Einladung, die Gewerbe des öffentlichen Rechts, wie beispielsweise die technischen der Gemeinden zu privatisieren. Deshalb versuchten die ersten Gemeinden in den 1990er Jahren ihre technischen Betriebe in Kapitalgesellschaften umzuwandeln, d.h. zu «privatisieren», was aber nur bedingt gelang.

¹¹ www.hot-sips.com → Links, weitere Unterlagen → 1.5 Umfrage bei Rechtsprofessoren

¹² www.politik.brunner-architekt.ch → Politik → Recht → Anwälte → Brief an den Schweizerischen Anwaltsverband vom 13. April 2022: Die Rolle der Anwälte – Allgemeine Bedingungen

¹³ <https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc/30002267.pdf?ID=30002267>

In der HRegV mit Stand vom 1. Juni 2004¹⁴ heisst es in Art. 10, **Inhalt des Registers:**

Abs. 1: Das Handelsregister enthält Eintragungen über:

k. selbständige Gewerbe des öffentlichen Rechts;

Und zusätzlich in Art. 53 **Die Arten der eintragungspflichtigen Gewerbe:**

A: Hier werden die Handelsgewerbe aufgezählt

B: Definition der Fabrikationsgewerbe

C. Zu den andern, nach kaufmännischer Art geführten Gewerben gehören diejenigen, die nicht Handels- oder Fabrikationsgewerbe sind, jedoch nach Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern.

Darunter fallen selbstverständlich auch alle öffentlich-rechtlichen Institutionen, zumal sie ja auch eine geordnete Buchhaltung zu führen haben, welche formell von den jeweiligen Kommissionen kontrolliert werden sollte, aber nicht effektiv kontrolliert wird und deren tatsächliches Ergebnis nicht öffentlich kommuniziert wird. Damit wurde allen vorgeschrieben, die irgendwelche Leistungen gegen Entgelt ausführen, sich im Handelsregister eintragen zu lassen, womit sie nun im Gleichklang mit dem Fusionsgesetz lag.

In der neu revidierten Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008,¹⁵ heisst es seither in Art. 2, Begriffe:

a. Rechtseinheit

Dann werden die verschiedenen Organisationsformen aufgezählt.

13. Institute des öffentlichen Rechts (Art. 2 Bst. d FusG)

Eine Rechtseinheit ist rechtlich und wirtschaftlich selbständig. Sie kann bei rechtlicher Selbständigkeit wirtschaftlich abhängig sein (Tochtergesellschaft eines Konzerns) oder sie kann wirtschaftlich selbständig sein bei rechtlicher Abhängigkeit (Zweigniederlassungen). Eine Rechtseinheit ist ein Eintragungssubjekt im Handelsregister wie z.B. eine Aktiengesellschaft. Das kann auch ein Einzelkaufmann sein.

Weiter heisst es in Art. 107, Inhalt des Eintrags: **Bei Instituten des öffentlichen Rechts müssen ins Handelsregister eingetragen werden:** Dann folgen alle Elemente, die anzugeben sind. Das heisst, die Institute des öffentlichen Rechts sind handelsregisterpflichtig.

Es ist keinesfalls so, dass die Handelsregisterämter nicht wissen, welche Gesellschaften nicht im Register eingetragen sind, denn bereits gemäss Art. 63 HRegV von 1937 mussten die Registerführer jährlich die Gemeinde- oder Bezirksbehörden ersuchen, ihnen Meldung von Änderungen von Gewerben zu erstatten. Zudem wurden die Ämter auch gehalten, relevante Angaben von Gewerben zu melden, welche eine Änderung des Eintrags zur Folge hatten. Ab dem Jahre 1990 wurde der Turnus auf drei Jahre erweitert. Seit dem Jahre 2008 ist es in Art. 157 geregelt.

Die Handelsregisterführer wissen daher sehr wohl, nachdem die Wirtschaftsdaten dieser Pseudo-Unternehmen in privaten Wirtschaftsdatenbanken bekannt sind, woher diese stammen. Sie könnten ebenfalls bestätigen, woher sie diese Angaben haben.¹⁶ Deshalb können sie gar nicht behaupten, sie hätten keine Ahnung von der Umwandlung von öffentlich-rechtlichen Institutionen zu Kapitalgesellschaften. Formell können sie das zwar korrekt behaupten, diese Pseudo-Unternehmen seien nicht eingetragen, weil es de jure so ist. Tatsächlich sind sie aber registriert, nur nicht öffentlich einsehbar.

¹⁴ [http://www.fusg.ch/HRegV%20\(alt\)%20221.411.de.pdf](http://www.fusg.ch/HRegV%20(alt)%20221.411.de.pdf)

¹⁵ <https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2007/686/20080101/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-2007-686-20080101-de-pdf-a.pdf>

¹⁶ www.brunner-architekt.ch → Drei Welten → Deutsch → Ideologien → Stellungnahme der Dun&Bradstreet Schweiz AG, vom 30. November 2021

1.2.4 Die handelsrechtliche Bedeutung von Handelsregistereinträgen

Wenn wir hier von Kapitalgesellschaften sprechen, so steht vor allem die Aktiengesellschaft im Vordergrund, untergeordnet wird teils die GmbH verwendet. Mit ersterer Gesellschaftsform können sich potente Investoren geschickt in der Anonymität verstecken, ohne dass ihr Name in der Öffentlichkeit erscheint. Um die Anonymität dieser Investoren noch mehr zu verstärken, werden weitere Gesellschaften in verschiedenen Ländern gegründet und diese miteinander verwoben, womit der einzelne Aktionär nur sehr schwer ausfindig zu machen ist. Deshalb ist der französische Name der Aktiengesellschaft so treffend: Société anonyme. Wo Geld ist, ist auch Macht. Die tatsächlichen Machthaber sind darum hinter den Finanzgesellschaften versteckt. In der Öffentlichkeit ist deshalb von sogenannten Finanzmärkten die Rede, die alle von den tatsächlichen Herrschern manipuliert sind.

Daraus wird ersichtlich, sofern man den Mechanismus der Herrschaft und den roten Faden durch die Geschichte einigermaßen erfasst hat, dass das Handelsregister nur eine Folge der steigenden Anonymität in der Gesellschaft ist. Diese ist gewollt und wird vor allem mit der Globalisierung und der Vermischung der Völker gefördert. Früher ging es auch ohne Handelsregister, denn dieses dient nur als Kontrollinstrument der Wirtschaft, d.h. der Gesellschaft bzw. der Menschheit, damit sie sich den vorgegebenen Ideologien, die ständig ändern, unterwerfen.

Nur die Mitglieder im Verwaltungsrat und in den Geschäftsleitungen sowie der weiteren Handlungsberechtigten werden in der Öffentlichkeit bekannt, weil mit ihnen die einzelnen Geschäfte abgewickelt werden. Die eigentlichen Machthaber werden ihren Verwaltungsräten ihre Order nicht auf dem offiziellen Weg bekannt geben, sondern auf dem inoffiziellen.

Eine Eintragungspflicht trifft jeden, der ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, aber bereits ohne Eintragung im Handelsregister als Rechtseinheit besteht (Art. 934 OR). Eine Rechtseinheit ist ein Eintragungsobjekt im Handelsregister wie z.B. eine Aktiengesellschaft oder auch ein Einzelkaufmann.

Als Hauptaufgabe des Handelsregisters wird angegeben, für den Geschäfts- und Rechtsverkehr bedeutsame rechtliche Verhältnisse über kaufmännische Betriebe offenzulegen (Publizitätsfunktion). Das ist nur die halbe Wahrheit, denn es geht darum, wie es vorliegend geschildert wird, mittels der veränderten Normen die Völker zu betrügen und mittels der Verwaltung zu kontrollieren und Macht über sie auszuüben.

Wenn eine Aktiengesellschaft neu gegründet wird, so müssen dem Handelsregisteramt verschiedene Angaben und Unterlagen eingereicht werden (Art. 20ff HRegV).

Bei einem neuen Projekt, geht es zunächst darum, welches Gewerbe ausgeübt werden soll und welchen Zweck es haben soll. Weiter ist der Firmenname zu definieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise bei Aktiengesellschaften oder GmbH der Zusatz AG bzw. GmbH zwingend ist. Weiter muss die Kapitalgrösse definiert werden und unter Umständen sogar die Haftungsverhältnisse, jedoch nicht bei der AG. Dann sind die deren Organe zu bestellen, d.h. es ist zu definieren, wer welche Funktionen übernimmt. Als wichtigstes Dokument muss der Wille des Eigentümers vorgelegt werden, in dem er bestätigt, dass er das so umsetzen will. Aber genau hier fängt das Problem an, denn bei der Umwandlung der Institutionen zu Kapitalgesellschaften braucht es einen formellen Beschluss dieser Eigentümer. Dieser Eigentümer ist das Volk. Aber diesen Beschluss gibt es nicht, weil nie eine Volksbefragung durchgeführt wurde. Deshalb wurden die Unterlagen unvollständig eingereicht, weshalb alle Umwandlungen allein aus diesem Grund nie zu einer eigenen Rechtspersönlichkeit hätten führen dürfen.

Zum Vergleich: Als es um die Privatisierung der kommunalen technischen Betriebe ging, wurde versucht, dies auf legalem Wege mit Abstimmungen zu erreichen. Weil es dagegen zu viel Widerstand gab, wurde auf eine formelle Befragung verzichtet. Damit wurde jedoch das Präjudiz geschaffen, dass die Privatisierungen in einer Abstimmung vom Volk zu genehmigen sind.

Die Aktiengesellschaft, die Kommandit-AG, die GmbH und die Genossenschaft erlangen ihre Rechtspersönlichkeit erst, mit der Eintragung ins Handelsregister (Art. 52 Abs. 1, ZGB).

Die Bedeutung der Eintragung

Um die Bedeutung und Tragweite des Begriffs «Eintragung ins Handelsregister» zu verstehen, muss im Minimum der schematische Ablauf verstanden werden.¹⁷

Der Eintragungsvorgang besteht darin, dass der Registerführer bestimmte Sachverhalte in «sein» Handelsregister einträgt (Art. 927 Abs. 1 OR). Dieser Vorgang ist zweistufig. Zuerst werden die Sachverhalte ins Tagebuch eingetragen, dann ins Hauptregister. Mit vollzogener Eintragung im Hauptregister ist der Eintragungsvorgang abgeschlossen: die Eintragung ist vollendet und das Unternehmen erhält seine Rechtspersönlichkeit.

Bevor der Registerführer den Eintragungsvorgang einleitet, hat er zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Eintragung gegeben sind (Art. 940 OR; Art. 15ff HRegV). Diese Angaben trägt er ins Tagesregister ein. Diese Prüfung des Registerführers wird ergänzt durch eine Nachprüfung beim eidgenössischen Amt für das Handelsregister (EHRA).

Das prüft, ob die Eintragungen «den Vorschriften entsprechen». Trifft dies im Einzelfall zu, so genehmigt es die Eintragung und veranlasst die Publikation der Eintragung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (Art. 931 OR). Durch die Publikation wird die Genehmigung nach aussen bekanntgegeben.

Einträge im Tagesregister sind nach der Genehmigung durch das EHRA ins Hauptregister zu übernehmen. Die Übernahme muss spätestens am Tag der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen (Art. 9 HRegV).

Zusammengefasst heisst das, die neue Unternehmung ist erst gegründet, wenn sie im Hauptregister erfasst **und** im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert ist. Erst ab diesem Zeitpunkt erhält sie eine eigene Rechtspersönlichkeit und wird erst dadurch rechtlich handlungsfähig.

Das gilt nicht nur für die Unternehmung, sondern auch für alle Organe der Handlungsberechtigten. Erst wenn die Handlungsberechtigten im Handelsamtsblatt publiziert sind, d.h. auch im Hauptregister eingetragen sind, haftet die Unternehmung, sofern keine anstellungsrechtlichen Hindernisse im Wege stehen.

Bei Schulden einer Aktiengesellschaft haftet ausschliesslich das Geschäftsvermögen und bei einer GmbH haftet der Geschäftsführer privat, wenn Fahrlässigkeit und Absicht vorhanden sind. Da diese angeblichen Unternehmen formell nie gegründet wurden (sonst müsste der Eintrag im Handelsregister öffentlich und die Publikation im Handelsamtsblatt erfolgt sein), haften alle Funktionäre privat und damit mit ihrem eigenen Vermögen, unabhängig davon, welche Position sie in diesem fiktiven Unternehmen einnehmen.

Aktienrechtliche Verantwortlichkeit¹⁸

Art. 752 ff. OR regelt die eigene Verantwortlichkeit bestimmter Funktionäre für von ihnen in Verletzung ihrer Pflichten der Gesellschaft, den Aktionären und allenfalls den Gläubigern verursachte Schäden. Die nachstehenden Regelungen basieren jedoch immer auf einer eigenen Rechtspersönlichkeit des Unternehmens und nicht auf einer Fiktion. Dabei werden die folgenden Bereiche unterschieden:

- Die *Emissionshaftung* (Art. 752 OR) normiert eine individuelle Verantwortlichkeit von Funktionären, die bei der Gründung einer Gesellschaft oder bei der Ausgabe von Aktien, Obligationen oder anderen Titeln in Emissionsprospekten oder ähnlichen Mitteilungen unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben machen oder verbreiten.
- Die *Gründerhaftung* (Art. 753 OR) gilt für Funktionäre, die an der Gründung einer Aktiengesellschaft mitwirken und dabei ihre Pflichten verletzen.

¹⁷ <https://www.unifr.ch/ius/stoeckli/de/assets/public/files/publications/PublikationenPeterGauch/VonderEintragunginsHandelsregisterWirkungennegativenPublizitaetswirkung.pdf>

¹⁸ https://www.rwi.uzh.ch/static/elt/lst-vogt/gesellschaftsrecht/organisation/de/html/verantwortlichkeit_organhaftung.php

- Die *Organhaftung* (Art. 754 OR) sieht für die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder der Liquidation betrauten Funktionäre eine individuelle Haftung für Schäden vor, die sie durch fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen herbeiführen.
- Die *Revisionshaftung* (Art. 755 OR) gilt für alle Funktionäre, die bei der Prüfung der Jahres- und Konzernrechnung, der Gründung, der Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung ihre Pflichten vernachlässigen.

Eine Haftung der betreffenden Funktionäre besteht nur, wenn die

- Pflichtverletzung
- schuldhaft geschehen ist und
- adäquat kausal
- zu einem Schaden

geführt hat. Die Regeln des allgemeinen Haftpflichtrechts sind anwendbar, soweit Art. 752 ff. OR keine abweichenden Vorschriften aufstellen.

Aufgrund der Zusammenhänge ist zu schliessen, dass mit der Ausnahme des Volksentscheids sämtliche Angaben im Register eingetragen sind. Allein damit stünden die gründenden Funktionäre bereits in der Gründerhaftung. Aber es kam nie zu einer formellen Gründung und damit zu einer Rechtspersönlichkeit.

Unter Organhaftung (Art. 754 OR) wird die individuelle Haftung der mit der

- Verwaltung,
- Geschäftsführung und
- Liquidation befassten Funktionäre

für Schäden verstanden, die sie der Gesellschaft, den Aktionären und – im Konkurs – den Gläubigern verursacht haben. Sicher ist jedenfalls, dass die sich Handlungsberechtigte nennenden Funktionäre dieser Unternehmungen ohne Rechtspersönlichkeit der ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig machen, weil sie ohne Auftrag handeln (Art. 158 StGB). Deshalb werden sehr viele Forderungen auf sie zukommen, weil es offensichtlich ist, dass sie Schäden vor allem durch vorsätzliche Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Wie weit die übrigen Haftungen relevant sind, wird sich noch weisen.

Die Angestellten dieser Pseudo-Unternehmen haben eine Haftpflichtversicherung für ihr Handeln abgeschlossen. Es wird noch spannend werden, ob diese Versicherungen diese verursachten Schäden überhaupt tragen und vor allem, die ihnen offerierten Pönalen, auf die sie bisher alle eintraten. Es wird umso spannender werden, weil auf beiden Seiten dieses Vertragsabschlusses Babylon sass, d.h. beide Seiten waren sich über die Tragweite ihrer Handlungen bewusst.

Da die Handelsregistereinträge nicht öffentlich sind und nie eine Publikation im Handelsamtsblatt erfolgte, erübrigt sich auch zu diskutieren, ob nun eine positive oder negative Publizitätswirkung gemäss Art. 933 OR erfolgt sei.¹⁹

Sollten die ersten Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit bereits verkauft sein, wovon auszugehen ist,²⁰ stellt sich die Frage, ob dem «Investor» ein «beglaubigter Handelsregisterauszug» vorgelegt wurde. Das wäre durchaus denkbar, um so pro forma zu dokumentieren, dass alles mit rechten Dingen zugegangen sei. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass diese Unternehmen nicht in der Öffentlichkeit ausgeschrieben, sondern quasi unter der Hand «verkauft» wurden. Das bedeutet, dass der «Investor» von den betrügerischen Machenschaften Kenntnis haben muss. Zudem hat nur Babylon Interesse, solche Unternehmungen zu übernehmen, womit offensichtlich wird, wem die Privatisierung nützt. Da aber nicht nur die «Gründung» der Unternehmung ohne Rechtspersönlichkeit betrügerisch erfolgte, der Kaufvertrag gezinkt ist, von dem beide Seiten Kenntnis haben und zudem beide Seiten,

¹⁹ https://www.rwi.uzh.ch/static/elt/1st-vogt/gesellschaftsrecht/handelsregister/de/html/unit_wirkung.html

²⁰ Erste Meldungen von «Verkäufen» sind bereits eingegangen.

die Funktionäre des «Verkäufers» und die Käufer Babylon vertreten, wird offensichtlich, dass der «Investor» sein Geld nie mehr sehen wird.

1.2.5 Die Veränderung der Gesetzgebung ...

Der immer stärker werdende Privatisierungs-, Zentralisierungs- und Konzentrationsprozess wird von verschiedener Seite kritisiert. Das haben auch andere festgestellt, allerdings in einem engeren Gebiet. So schreibt etwa die ‚Schweizerische Kirchenzeitung‘ im Aufsatz ‚Subsidiarität und Föderalismus‘:²¹

... In den letzten Jahren ist allerdings ein Prozess der schleichenden Zentralisierung auch in der Schweiz wie in anderen Staaten feststellbar, obschon die gegenwärtig geltende Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Grundsatz der Subsidiarität seit 2005 explizit garantiert. Neue Ausgaben- und Einnahmenverbände sind seither geschaffen, weitere Politikbereiche vereinheitlicht worden. ...

Als Professor für Politische Ökonomie und ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung von Economiesuisse, einer babylonischen Lobby-Organisation, muss es Christoph A. Schaltegger wissen, wovon er spricht, weil er Insiderwissen haben muss. Weiter wird darin berichtet:

... Man könnte zugespitzt sagen, dass die Gliedstaaten sich zu einem Steuerkartell zusammenschliessen und die Zentralisierung ein Mittel zur Stabilisierung des an sich instabilen Kartells ist. Als Entgelt für die Überwachung der kolludierenden Gliedstaaten wird der Zentralstaat anteilmässig am Kartellgewinn beteiligt. ...²²

Der Volkswirt und Babylonier Charles B. Blankart, der als Mitglied der babylonischen Organisationen Mont Pèlerin Society und der Friedrich A. von Hayek-Gesellschaft vertieftes Insiderwissen hat, muss es schlussendlich ebenfalls wissen.

Das «instabile Kartell» ist natürlich nur eine Tarnung, um die Prozesse der Vereinheitlichung zu verschleiern, und zudem werden die Probleme nur ansatzweise beschrieben, damit die dahinter versteckten Ziele nicht erkannt werden können.

Dieser rasant voranschreitende Konzentrationsprozess wird im Steuerrecht durch die Intra-European Organisation of Tax Administrations (IOTA) (innereuropäische Organisation der Steuerverwaltungen) gesteuert. Die IOTA entstand im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses. Sie wurde 1996 gegründet und hat 44 Steuerverwaltungen als Mitglieder. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ist seit 2006 Mitglied der IOTA.²³

Das internationale Steuerrecht verdeutlicht die Zielvorgabe einer lückenlosen Überwachung und über den Staaten stehenden Kontrolle. Mit dem automatischen Informationsaustausch (AIA) übermittelt die ESTV den ausländischen Steuerbehörden Informationen zu Kapitaleinkommensarten und Saldi von Kundenkonti von Personen, die im Ausland steuerlich ansässig sind. Oder beim Country-by-Country-Reporting (CbCR) tauscht die ESTV mit ausländischen Steuerbehörden länderbezogener Berichte multinationaler Unternehmen aus. Sie beinhalten Umsätze, Steuern und Kennzahlen sowie Angaben zu sämtlichen Rechtsträgern.

Schlussendlich wird die sogenannte «Amts- und Rechtshilfe» ausgeübt, indem Informationen zwischen internationalen Steuerbehörden gemäss Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), den Spontanen Informationsaustausch (SIA) und die Steueramtshilfe gemäss Foreign Account Tax Compliance Act (FAT-

²¹ <https://www.kirchenzeitung.ch/article/subsidiaritaet-und-foederalismus-9700>

²² Zur Kartellthese siehe Charles B. Blankart: Die schleichende Zentralisierung der Staatstätigkeit: Eine Fallstudie, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Vierteljahresschrift der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – Verein für Socialpolitik 119 (1999), 331–350.

²³ <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/iota.html> nicht mehr verfügbar
<https://www.iota-tax.org/>

CA) ausgetauscht werden.²⁴ Man beachte, dass all dies völlig illegal geschieht, weil nicht nur die schweizerischen Steuerverwaltungen als Kapitalgesellschaft über gar keine hoheitliche Legitimation verfügen, sondern auch die ausländischen, weil praktisch alle Nationen zu Kapitalgesellschaften umgewandelt wurden; selbstverständlich alle illegal.²⁵

... am Beispiel der Mehrwertsteuer

Mit der Inkraftsetzung des ZGB im Jahre 1912 konnten auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die wirtschaftliche Zwecke verfolgten, ins Handelsregister eingetragen werden.

Die erste bisher bekannte «öffentlich-rechtliche Institution», war die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV in Bern, welche schon im Jahre 1915 als Kapitalgesellschaft ins Handelsregister eingetragen wurde. Siehe unter www.monetas.ch und www.dnb.com.

Die Umwandlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung in eine Kapitalgesellschaft im Jahre 1915 fällt genau auf die neue Verteilung der Steuerquellen.²⁶ In dieser Publikation wird auch eindrücklich dargestellt, ab wann die verschiedenen Steuern erhoben wurden. Sie wurden immer vielfältiger und immer höher. Die Eidgenössische Steuerverwaltung verfolgt somit seit mehr als einem Jahrhundert nur wirtschaftliche Zwecke (Art. 52 Abs. 2 ZGB). Die Steuern sind **die** Einnahmequelle eines Staates. Und wenn diese Einnahmequelle nur wirtschaftliche Zwecke verfolgt, so heisst das folglich, dass ein solcher Staat nur ein Wirtschaftsunternehmen ist und keine gesellschaftlichen Funktionen mehr erfüllen will.

Und diese Kapitalgesellschaft masst sich an, Steuern einzuziehen.

Gestützt auf den «Vollmachten-Beschluss» vom 30. August 1939 beschloss der Bundesrat am 9. Dezember 1940, eine Wehrsteuer zu erheben. Diese Wehrsteuer wurde 1982 in die «direkte Bundessteuer» unbenannt.

Die heutige Mehrwertsteuer (MWST) ist der Nachfolger der einstigen Warenumsatzsteuer (WUST). Letztere wurde als fiskalische Reaktion auf den Zweiten Weltkrieg durch den Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer eingeführt und Ende 1995 von der Mehrwertsteuer abgelöst. Dafür wurde das Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG, SR 641.20) erlassen, welches am 12. Juni 2009 durch ein neues Mehrwertsteuergesetz ersetzt wurde. Rein fiskalisch ist der Zweite Weltkrieg somit nach wie vor nicht beendet, sondern nur sprachlich umgedeutet.

Steuern zu erheben ist eine Erfindung von Babylon, denn diese wurde bereits im 3. Jahrtausend vor unserer Zeit bei den Sumerern angewandt.²⁷ Deshalb setzt die Eidgenössische Steuerverwaltung lediglich die Vorgaben von Babylon um.

Im ersten Mehrwertsteuergesetz aus dem Jahre 1999 wurde das Gemeinwesen erstmals genauer definiert. So waren beispielsweise Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie und ähnlichen Gegenständen sowie Tätigkeiten von Amtsnotaren, Vermessungsbüros erstmals besteuert.

Erst mit dem Mehrwertsteuergesetz von 2009 wird in Art. 3 Begriffe, Bst. g das Gemeinwesen grundsätzlich neu umschrieben und geregelt. Als hoheitliche Tätigkeit wird jede Leistung bezeichnet, die nicht unternehmerischer Natur ist, namentlich nicht marktfähig sei und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter stehe, selbst wenn für die Tätigkeit Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. Weshalb werden die Institutionen trotzdem privatisiert, wenn sie angeblich nicht marktfähig sind?

Zum Gemeinwesen heisst es im Mehrwertsteuergesetz aus dem Jahre 2009 in Art. 12, dass die autonomen Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden und die übrigen Einrichtungen des öffentli-

²⁴ <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home.html>

²⁵ <https://www.law.cornell.edu/cfr/text/26/301.7701-2>

²⁶ www.estv.admin.ch → Die ESTV → Steuersystem Schweiz → Das Schweizerische Steuersystem → PDF

²⁷ <http://www.estv2.admin.ch/jubi/begriffsgeschichte-d.htm>

chen Rechts Steuersubjekte seien. Steuerpflichtig sind sie erst, wenn mehr als 100'000 Franken Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen aus Nichtgemeinwesen stammen.

In der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV, SR 641.201) wird sodann definiert, welche Tätigkeiten als unternehmerisch und damit als steuerbar gelten. Neu fallen u.a. auch die Rauchgaskontrollen unter die Steuerpflicht.

Weiter gibt es für 26 Branchen umfangreiche MWST-Branchen-Infos²⁸. Allein die Infos für die Gemeinwesen umfassen 160 PDF-Seiten. Darin wird zwischen unternehmerischer und hoheitlicher Tätigkeit unterschieden. Bei der unternehmerischen Tätigkeit wird wiederum zwischen steuerbaren und steuerbefreiten Leistungen einerseits und Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind andererseits, unterschieden. Im Grundsatz ist ein Gemeinwesen «hoheitlich», wenn es nicht unternehmerischer Natur, namentlich nicht marktfähig ist und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter steht. Aber ausgerechnet durch die Fusion mit privaten Rechtsträgern wird der Wettbewerb angekurbelt. Oder wird alles der gleiche «Investor» übernehmen?

Noch komplizierter wird es, wenn Gemeinden gewisse Bereiche zusammenlegen. Dann gelten diese Bereiche nicht mehr als Organisationseinheit im Sinne von Art. 21. Abs. 5 MWSTG. Für diese Bereiche gilt neu generell die Mehrwertsteuerpflicht.

Gesamthaft bekommt man den Eindruck, dass das MWSTG bereits ans Fusionsgesetz angepasst wurde, indem es immer unerheblicher wird, ob nun ein Gemeinwesen mit einem privaten Rechtsträger fusioniert ist oder nicht. Es geht aber auch darum, die Mehrwertsteuer irgendwann auf alles auszudehnen, wenn die Privatisierung weit genug fortgeschritten ist.

1.3 Die einzelnen «Behörden und Ämter»

1.3.1 Ebene Bund²⁹

La Confédération Suisse (Schweizerische Eidgenossenschaft) wurde im Jahre 2014 in die höchste Muttergesellschaft (Ultimate Parent) mit total 999 Subsidiaries (Tochterfirmen) und Branches (Zweigniederlassungen) umgewandelt und hat ihren Sitz irgendwo in Belgien. Siehe unter www.dnb.com.³⁰

Die amerikanische Cornell Universität erklärt auf Ihrer Homepage den *Code of Federal Regulations* (CFR; Sammlung der Bundesverordnungen). Er ist nebst den vom Kongress erlassenen Gesetzen eine zusätzliche Sammlung von Verwaltungsverordnungen, welche von den Bundesbehörden erlassen und im CFR publiziert werden. Im Kapitel 26 werden die *Internal Revenue* (auch *Treasury Regulations*) beschrieben. Darin werden u.a. die Wirtschaftseinheiten definiert, so auch bestimmte ausländische Körperschaften, welche in der definierten Rechtsordnung gegründet wurden. In dieser Liste sind 87 Nationalstaaten aufgeführt, u.a. die Schweiz (Switzerland) als Aktiengesellschaft.²⁵

Gleichzeitig gibt es in der Schweiz ein Unternehmen namens Schweizerische Eidgenossenschaft, die über Tochtergesellschaften und Niederlassungen im In- und Ausland verfügt. Siehe unter www.monetas.ch.

Die Eidgenössische Bundesverwaltung wurde am 12. Juli 2006 in eine Tochter- und zugleich in eine Muttergesellschaft umgewandelt. Sie verfügt über Tochtergesellschaften im Ausland. Sie hat einen Verwaltungsrat, der mit dem Bundesrat identisch ist. Verwaltungsräte gibt es nur in Aktiengeschaft-

²⁸ Suchen unter Praxispublikationen und www.gate.estv.admin.ch oder direkt unter <https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/sectorInfos/tableOfContent.xhtml?publicationId=1004706&lang=de>

²⁹ www.brunner-architekt.ch → Politik → Diverse Korrespondenzen ab 2020 → Allgemein → Listen → Liste von Behörden und Ämter mit Handelsregistereintrag

³⁰ Seit Anfangs Juli 2022 sind die Daten nur noch via Bezahlschranke sichtbar.

ten womit die Aussage der Cornell Universität bestätigt wird. Siehe unter www.monetas.ch und www.dnb.com.

Die Bundeskanzlei wurde bereits am 30. August 2002 in eine Tochter- und zugleich in eine Muttergesellschaft umgewandelt. Auch sie ist eine Kapitalgesellschaft und verfügt über Tochtergesellschaften im Inland sowie über Niederlassungen im Ausland. Siehe unter www.monetas.ch und www.dnb.com.

Daraus geht schlüssig hervor, dass der ganze Bundesrat nur noch pro forma eine Behörde ist, um das bestehende Bild der Ideologie «Demokratie» in den Köpfen der unwissenden, vorsätzlich in die Irre geführten Menschen in Erinnerung zu halten. Tatsächlich ist er «handlungsberechtigtes Organ» eines illegal gegründeten Unternehmens ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das sich anmassiert, hoheitliche Handlungen zu erlassen, anzuwenden und durchzusetzen. Dazu steht ihm die gesamte «Staatsverwaltung» sowie auch die Kantone und Gemeinden als untergeordnete und damit befehlsnehmende Tochtergesellschaften zur Verfügung. Spätestens seit dem Jahre 2014 sind alle diese Handlungen schweizweit illegal und damit amtsanmassend (Art. 287 StGB).

Die Umwandlung der gesamten Nation in eine Holdinggesellschaft wurde in strategischer Weitsicht geplant. Hierzu hat der Bundesrat die Planung von Babylon gemäss vorgegebenem Auftrag umgesetzt, bzw. umsetzen müssen, denn er ist, wie das Parlament, bloss ein biederer und korrupter Lakai dieser Herrscher im Hintergrund.

Weiter gilt es noch zu klären, ob die Bundesversammlung mit der UID-Nummer CHE-420.485.329 ebenfalls bereits eine private Kapitalgesellschaft ist. Da die Bundesversammlung ein Teil von La Confédération Suisse ist, die im Jahre 2014 «incorporated» (d.h. ins Handelsregister eingetragen) wurde, ist sie spätestens seit diesem Zeitpunkt im Minimum eine angegliederte Organisationseinheit von *La Confédération Suisse*. Deshalb können ihre Beschlüsse allerspätestens seit diesem Datum keine rechtliche Wirkung entfalten. Weil der Bundesrat alle Gesetze in Kraft setzt und die Bundeskanzlei diese Geschäfte vorbereitet und umsetzt, sind seit dem Jahre 2002 sämtliche Inkraftsetzungen ohne Kraft bzw. Legitimität.

Der Zürcher Kantonsrat mit dem Namen «*Kantonsrat während des Ratssitzungen*» macht es vor, weshalb er als Parent bzw. als Subsidiary beschrieben wird. Weitere Angaben fehlen, aber diese genügen, ihn als eine Kapitalgesellschaft zu entlarven. Und so wird es auch bei den übrigen Parlamenten der Fall sein. Siehe unter www.monetas.ch und www.dnb.com.

Übrigens hat der Zürcher Kantonsrat seine Parlamentsdienste bereits im Jahre 1996 verselbständigt.³¹ Wurde sie bereits damals in eine Kapitalgesellschaft überführt?

1.4 Wirtschaftsdaten und deren Quellen

Die verschiedenen Wirtschaftsdaten stammen von den beiden privaten Datenbanken monetas.ch und dnb.com. Man muss die jeweiligen Einträge der beiden Datenbanken zusammenfassen, um eine bessere Übersicht zu erhalten.³² Gemäss dnb.com gibt es in der Schweiz mehr als 7000 sogenannter «behördlicher» Unternehmen.

Bei der mündlichen Anfrage vom 16. November 2021 bei Dun & Bradstreet Schweiz AG wurde ganz entwaffnend eingestanden, dass die Daten von den Handelsregistern, vom Zefix (Handelsamtsblatt) sowie vom Bundesamt für Statistik stammen. Bei der schriftlichen Anfrage wurde mit Schreiben vom 30. November 2021³³ mit Rücksicht auf «Geschäftspartner» nur noch angegeben, die Daten stammen

³¹ <https://zuonline.sich-erinnern.ch/Traueranzeige/Bruno-Rickenbacher>

³² www.brunner-architekt.ch → Politik → Diverse Korrespondenzen ab 2020 → Allgemein → Liste von Behörden und Ämter mit Handelsregistereintrag **und**
www.brunner-architekt.ch → Politik → Diverse Korrespondenzen ab 2020 → Allgemein → Liste von amtsanmassenden Unternehmen mit richtigem Handelsname

³³ www.brunner-architekt.ch → Drei Welten → Deutsch → Ideologien → Stellungnahme der Dun&Bradstreet Schweiz AG, vom 30. November 2021

von aus öffentlichen Quellen (SHAB, schweizerisches Handelsamtsblatt) sowie von Inkassounternehmen/Geschäftspartnern, oder Firmeninterviews.

Die genannten Organisationen sind damit nichts anderes als Geschäftspartner von Dun & Bradstreet Schweiz AG und damit Unternehmen im Sinne des Fusionsgesetzes.

Wo es Rauch hat, gibt es Feuer und es ist bis zum Beweis des Gegenteils davon auszugehen, dass die Akten bis auf eine Ausnahme vollständig sind. Die fehlende Akte ist jene des Volksentscheids.

Solange niemand direkt aussagen will, muss deshalb zuerst das Handelsregisteramt untersucht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die meisten Mitarbeiter keinen Zugang zu diesen Daten haben. Dies wird über die Software gesteuert. Diese Software wurde durch die DV Bern AG entwickelt und das gleiche Unternehmen hütet für die meisten Handelsregisterämter auch die Daten auf ihren eigenen Servern. Sie liegen daher nicht beim Handelsregisteramt oder gar beim Kanton, sondern bei privaten Dritten. Inwieweit die DV Bern AG darin verwickelt ist, wird sich weisen. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass sie bzw. einzelne Funktionäre dieses Unternehmen hier eine wichtige Rolle spielen.

1.4.1 Die Herkunft der D-U-N-S®-Nummer

Das Data Universal Numbering System, abgekürzt als DUNS oder D-U-N-S, ist ein proprietäres System, das von Dun & Bradstreet (D&B) entwickelt und verwaltet wird und einer einzelnen Geschäftseinheit eine eindeutige numerische Kennung zuweist, die als „DUNS-Nummer“ bezeichnet wird. **Es wurde 1963 eingeführt**, um die Kreditauskunftspraxis von D&B zu unterstützen. **Es ist weltweit Standard**. Zu den DUNS-Benutzern gehören die Europäische Kommission, die Vereinten Nationen, die Regierung der Vereinigten Staaten und Apple. **Mehr als 50 globale Industrie- und Handelsverbände erkennen, empfehlen oder fordern DUNS**. Die DUNS-Datenbank enthält über 300 Millionen Einträge für Unternehmen auf der ganzen Welt.

Letzteres bedeutet, dass globale Gesellschaften schon in der Vergangenheit von ihren Kunden eine DUNS-Nummer verlangten, wie betroffene Schweizer mitgeteilt haben. Die DUNS-Nummer muss demzufolge eine Vorbereitung auf eine allgemeine weltweite Handelsregisternummer betrachtet werden. Das ist natürlich eine Behauptung, aber alle Veränderungen deuten darauf hin.

Am 4. April 2022 hat die US-Bundesregierung die Verwendung der DUNS-Nummer zur eindeutigen Identifizierung von Unternehmen eingestellt. Jetzt verwenden Unternehmen, die mit der Bundesregierung Geschäfte machen, die in SAM.gov erstellte eindeutige Entitäts-ID. Sie müssen nicht mehr auf die Website eines Drittanbieters gehen, um ihre Kennung zu erhalten. Dieser Übergang ermöglichte es der Regierung, den Prozess zur Identifizierung und Validierung von Rechtsträgern zu rationalisieren, wodurch es einfacher und weniger belastend für Rechtsträger sein werde, «Geschäfte» mit der Bundesregierung zu tätigen. Das wird zumindest behauptet.³⁴

Babylon.

1.5 Die Veränderungen der Machtverhältnisse durch die Privatisierung

Es ist schwierig, die im Nationalismus aufgewachsenen Völker umzuerziehen und sie an die Idee zu gewöhnen, ihre Souveränität an übernationale Organisationen abzutreten. Denn die Vorstufe einer Weltregierung bedeutet in Wirklichkeit nichts anderes als die Zerstörung der nationalen Souveränität der Staaten. Das ist gleichbedeutend mit der Überführung der Macht in eine Hand voll supranationaler, nicht gewählter Organisationen.

Bernhard der Niederlande (1911-2004) Ganzer Name: Bernhard Leopold

³⁴ <https://www.gsa.gov/about-us/organization/federal-acquisition-service/office-of-systems-management/integrated-award-environment-iae/iae-systems-information-kit/unique-entity-identifier-update>

*Friedrich Eberhard Julius Kurt Karl Gottfried Peter Prinz zur Lippe-Biesterfeld,
Prinz der Niederlande. Erster Vorsitzender der Bilderberger.
Mitglied der SS und gleichzeitig ging er bei der englischen Königin ein und aus.*

Die machtpolitische Bedeutung der Umwandlung von öffentlich-rechtlichen Institutionen zu Kapitalgesellschaften darf nicht ausser Acht gelassen werden, denn sie ist der Schlüssel für die illegale Umwandlung.

1.5.1 Die hoheitliche Bedeutung der Umwandlung

Im bisherigen Politsystem steht formell das Volk an oberster Stelle, auch wenn es faktisch keine Macht besitzt. Bei einer grossen Aktiengesellschaft mit vielen Kleinaktionären ist es ähnlich, weil die tatsächlichen Machtstrukturen ebenfalls verdeckt funktionieren.

Bei den öffentlich-rechtlichen Institutionen ist das oberste Organ je nach Organisation die Volksabstimmung, die Landsgemeinde oder die Gemeindeversammlung. Diese werden auf Stufe Staat von den Regierungen bzw. Stadträten geleitet und in den Gemeinden von den Gemeinderäten.

Anschliessend folgt im Staat oder in den Städten das Parlament, welches Kontrollfunktionen bei der Regierung bzw. dem Stadtrat ausüben müsste. Formell wird das natürlich umgesetzt, doch effektiv sind die Kontrollen nicht, weil sie schon aufgrund des Pflichtenhefts untauglich sind. Bei den Gemeinden gibt es ebenfalls nur das mit beschränkter Kompetenz ausgerüstete Kontrollorgan der Rechnungs- (RPK) oder Geschäftsprüfungskommission (GPK). Diese Kommissionen hatten früher zum Teil sehr viel mehr Kompetenz als heute. Diese Einschränkungen wurden wiederum durch die Parlamente und Regierungen erlassen.

Erst nachher folgen die Regierungen bzw. Stadt- oder Gemeinderäte. Sie waren bisher direkt für die Führung der ihnen unterstellten Ämter / Abteilungen etc. verantwortlich.

Alle Parlamente, Regierungen, Stadt- und Gemeinderäte als Organe werden mit Ausnahme des Bundesrates vom Volk gewählt.

Vergleich der Systeme		
Aktiengesellschaft	Staat	Gemeindeorganisation
Aktionäre	Volk	Volk
Generalversammlung	Volksabstimmung / Landsgemeinde	Gemeindeversammlung
Verwaltungsrat	Parlament	RPK oder GPK
Geschäftsleitung	Bundesrat / Regierung	Gemeinderat
Die verschiedenen angegliederten Organisationseinheiten wie Ämter / Abteilungen und Betriebe	Die verschiedenen angegliederten Organisationseinheiten wie Ämter / Abteilungen und Betriebe	Die verschiedenen Ämter / Abteilungen und Betriebe

Mit der illegalen Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in Aktiengesellschaften, der Société anonyme, wurden die einzelnen Organe in der Öffentlichkeit nicht nur anonymisiert, sondern die Machtverhältnisse wurden dazu massiv verschoben. Zuerst haben wir nicht mehr das Volk, sondern neu die Aktionäre. Selbst wenn der Eigentümer noch das Volk sein sollte, wird es kaum zu einer Generalversammlung eingeladen. Trotzdem werden Generalversammlungen abgehalten, die nur im kleinen Rahmen stattfinden.³⁵ Wer dabei ist, wird in der Öffentlichkeit nicht bekannt.

Bei einer legal gegründeten Aktiengesellschaft obliegt es den Aktionären, zu entscheiden, ob sie ihre Gesellschaft mit einer anderen fusionieren oder ob sie sie in Teilen oder als Ganzes verkaufen wollen. In unserem Fall sind die der Generalversammlung teilnehmenden Funktionäre nicht mit dem Volk identisch.³⁵ Das bedeutet, mit der Privatisierung wurde das Volk wieder um seine Macht geprellt.

³⁵ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-2594.html>

Im Fusionsgesetz wurde nicht nur der Rahmen definiert, wie zu fusionieren und zu gespalten ist, sondern vor allem vorgeschrieben, dass die Institutionen zu Kapitalgesellschaften umzuwandeln sind. Dazu wurde die Handelsregisterverordnung sukzessive verändert, um diesem Prozess gerecht zu werden.

Zusammengefasst bedeutet das, dass das Volk mit der heimlichen Privatisierung durch Parlamente, Regierung, Gerichte und Verwaltung nicht nur um sein Vermögen, sondern vor allem um seine Macht gebracht wurde. Gleichzeitig ist das ein weiterer Versuch, das Volk zu entmündigen.

Der springende Punkt dabei ist, dass die Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften heimlich vollzogen wurde, ohne das Volk dazu zu befragen. Einzige Ausnahme bilden dabei einige wenige Volksbefragungen in den Gemeinden, als es darum ging, deren technischen Betriebe zu privatisieren. Diese Ausnahmen bilden damit ein Präjudiz, welches von genau diesen Drahtziehern selbst geschaffen wurde, was bedeutet, dass auch für alle anderen Privatisierungen zwingend das Volk hätte befragt werden müssen. Damit haben die babylonischen Drahtzieher den Beweis selbst erbracht, dass diese Privatisierung ein klassischer und gewaltiger Betrug (Art. 146 StGB) ist. Aus der Geschichte ist genügend belegt, dass diese Eigenmächtigkeit kein Einzelfall ist und eine lange Tradition hat.

Diese Entwicklung zeigt korporativ-faschistische Elemente. Korporativer Faschismus ist die Verschmelzung von Staat und Wirtschaft, wobei staatliche Kompetenzen auf Privatunternehmen übertragen werden. Dieser Prozess der stillen und illegalen Umwandlung von Behörden und Ämtern hin zu privaten Kapitalgesellschaften dient der konsequenten Umsetzung des babylonischen Ziels: Die blinde und absolute Unterwerfung der gesamten Menschheit unter die selbsternannte Elite, der Herrschaft von Babylon.

1.5.2 Die organisatorische Bedeutung der Umwandlung

Unter den einstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen waren die Parlamente formell die oberste Macht im Staat. Diesen waren die Regierungen und die Gerichte untergeordnet. Mit der Aufhebung der parlamentarischen Oberaufsicht wurde diese Unterstellung faktisch aufgehoben und sie wurden den Parlamenten praktisch gleichgestellt.

Wenn man die Verfassungsänderungen der letzten zwei, drei Jahrzehnte genauer analysiert, man stellt, dass es eine Machtverschiebung von den Parlamenten hin zu den Regierungen gab. Mit der still vollzogenen Reorganisation der Parlamentsdienste gab es eine weitere Verschiebung der Macht hin zu den Regierungen. Das wird auch von Insidern bestätigt, so u.a. von Thomas Dähler. Er sass von 1991 bis 2003 im Zürcher Kantonsrat und präsierte ihn 2002/2003. Er half als Kantonsrat in den 1990er Jahren mit, einen «modernen» Parlamentsdienst aufzubauen. Dähler wurde 2004 vom basellandschaftlichen Landrat zum Leiter des Parlamentsdiensts ernannt. Er war 2004 für den Aufbau eines regierungsunabhängigen Parlamentsdiensts zuständig, indem er die vom Grossen Rat beschlossene Parlamentsreform umsetzte. Auf den 1. Juli 2004 wurde unter seiner Leitung die Grossratskanzlei in einen regierungsunabhängigen Parlamentsdienst überführt, als direkt dem Grossen Rat unterstellte Stabsstelle.³⁶ Dähler sagt auch:

Das Parlament sei zwar das oberste Organ. Das mächtigste Organ sei aber «die Regierung mit ihrem riesigen, professionellen Apparat im Hintergrund. Es hat eine Machtverschiebung von der Legislative zur Exekutive gegeben», also vom Parlament hin zur Regierung.³⁷

Mit der Privatisierung in praktisch ausschliesslich Aktiengesellschaften hat eine weitere Machtverschiebung stattgefunden, indem das Volk weiter entmachtet wurde. In einer Aktiengesellschaft gibt es drei Hauptorgane: Die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung, d.h. den Aktionären, gewählt und die Geschäftsleitung

³⁶ <https://www.polizei.bs.ch/nm/2018-der-grosse-rat-verabschiedet-parlamentsdienst-leiter-thomas-daehler-gr.html>

³⁷ <https://www.srf.ch/news/regional/basel-baselland/pensionierung-ich-hatte-einen-logenplatz-im-basler-staatstheater>

wird vom Verwaltungsrat bestellt. Betrachten wir den Staat als Aktiengesellschaft, so finden wir am Beispiel des Kantons Zürich den *Kantonsrat während des Ratssitzungen* als Tochtergesellschaft. Weil der Kanton Zürich ebenfalls eine Tochtergesellschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist, ist er für alle Organisationseinheiten des Kantons eine Muttergesellschaft. Das bedeutet, der Kantonsrat als angebliches höchstes Organ im Kanton ist der Geschäftsleitung bzw. dem Verwaltungsrat des Kantons Zürich unterstellt.

Das Volk wählt jedoch weder den Verwaltungsrat der einen noch der anderen Unternehmung, sondern lediglich die Mitglieder des Parlaments. Bei der Geschäftsleitung des Parlaments können wir davon ausgehen, dass diese die Nachfolgerin des ehemaligen Büros des Kantonsrates ist, weshalb deren Mitglieder aus dem Parlament bestellt werden. Wer sitzt jedoch im Verwaltungsrat des Parlaments? Der Verwaltungsrat steht zudem über der Geschäftsleitung, weshalb er ihm Weisungen erteilen kann. Und wer sitzt in der Geschäftsleitung und im Verwaltungsrat der Muttergesellschaft Kanton Zürich? Formell ist es nicht die Regierung, denn diese ist mit der Verwaltung ebenfalls der Muttergesellschaft Kanton Zürich unterstellt. Diese Mitglieder wurden ebenfalls noch nie öffentlich gewählt.

Das ist nicht nur im Kanton Zürich so, sondern auch in allen anderen Kantonen, im Bund und in den Städten und Gemeinden. Wer sitzt in diesen Geschäftsleitungen bzw. Verwaltungsräten und erteilt den Parlamenten, den Regierungen, den Gerichten und den Stadt- und Gemeinderäten die entsprechenden Weisungen? Diese Funktionäre werden nicht vom Volk gewählt. Von wem werden sie gewählt bzw. ernannt und welche Direktiven erteilen sie?

Gemäss den beiden Wirtschaftsdatenbanken werden als Hauptgeschäftsführer des Kantons Zürich der ehemalige Staatsschreiber Beat Husi (1995-2018) und die heutige Staatsschreiberin Kathrin Arioli (ab 2018) genannt. Ihrer Funktion nach als Staatsschreiber sind sie formell lediglich die Ausführungsgehilfen der Regierung und stehen weit unter dem Parlament. Wer hat sie als Geschäftsleiter gewählt und wer sitzt im Verwaltungsrat?

Martin Bornhauser war von 2006 bis 2014 Stadtpräsident von Uster, sass von 1991 bis 2002 im Kantonsrat und präsierte in 2001/2002. Nach den Wirtschaftsdatenbanken ist Bornhauser bei der Mutter- bzw. Tochtergesellschaft der *Direktion der Justiz und des Innern* u.a. als Zeichnungsberechtigter sowie bei der Mutter- bzw. Tochtergesellschaft *Generalsekretariat der Direktion der Justiz + des Innern* als Verwaltungsratspräsident aufgeführt. Das Generalsekretariat wurde im Jahre 2014 «incorporated». Interessanterweise sitzt die Vorsteherin der *Direktion der Justiz + des Innern* nicht im Verwaltungsrat des Generalsekretariats. Das bedeutet, dass die Entscheide nicht von den «Gewählten» gefällt werden.

Wie sagte doch der ehemalige bayerische Ministerpräsident und Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer (1949-):³⁸

Diejenigen, die entscheiden, sind nicht gewählt ... und diejenigen, die gewählt werden, haben nichts zu entscheiden.

Der genannte Thomas Dähler sass ebenfalls in beiden Unternehmen als Zeichnungsberechtigter bzw. als Verwaltungsrats-Vizepräsident. Beide, Bornhauser und Dähler sind Babylonier. Das wird sich auch bei Husi und Arioli bewahrheiten, ansonsten wären sie auch nie als Staatsschreiber gewählt worden.

Anhand des Organigramms der Stadt Zürich kann festgestellt werden, dass der städtische Gemeinderat nur als Stabsstelle eingezeichnet ist.³⁹ Demzufolge ist er nur eine folkloristische Organisation, die keine wirkliche Macht besitzt: Eben ein blosser Debattierklub: Alle diskutieren mit, aber keiner weiss, worüber.

³⁸ ARD: Horst Seehofer (1/2) bei Pelzig unterhält sich 20.05.2010 - HD - Part 2 / 9
<http://www.youtube.com/watch?v=f1XJ9v6iV4Q#t=4m30s>

³⁹ https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/portal/Deutsch/Stadtrat%20%26%20Stadtpraesident/grafik-und-foto/230101_organigramm_stzh.pdf

1.5.3 Ergänzendes

Mit der Inkraftsetzung des Fusionsgesetzes wurden die wichtigsten politischen Mandatsträger und die Chefs der Verwaltungen indoktriniert und ihnen erklärt, sie könnten sich mehr «unternehmerische» Beweglichkeit verschaffen, indem sie «ihre» Institution in eine Kapitalgesellschaft umwandeln würden, was nun sowieso Pflicht sei. Selbstverständlich wurde diesen unbedarften Verwaltern wohlweislich nicht erklärt, welche Konsequenzen so eine Umwandlung zur Folge hat. Letztere fühlten sich dabei gebauchpinselt, weil sie fortan nun nicht mehr irgendein grauer Verwalter waren, sondern nun Geschäftsführer oder dgl. Das Vortragskript der babylonischen Rechtsanwälte Frei Steger Grosser Senti in Altstätten, PDF erstellt im Mai 2004, legt dabei eindrücklich Zeugnis ab.⁴⁰

1.6 Zusammenfassung

Wahr aber bleibt, dass die grössten Ungerechtigkeiten von denen ausgehen, die das Übermass verfolgen, nicht von denen, die die Not treibt. Man wird ja nicht Tyrann, um nicht zu frieren.
Aristoteles, 384-322 v.u.Z

Mit den drei analytischen Ansätzen, der Entstehungsverwandlung und Geburt, der Gegensätzlichkeit und Relativität und der Entwicklung und Wandlung, ist der vollständige Nachweis erbracht, dass

- es politische Absicht ist, die Institutionen in Kapitalgesellschaften umzuwandeln.
- Zu diesem Zweck wurden alle möglichen Massnahmen ergriffen, um die Bekanntmachung formell aufrecht zu erhalten, aber gleichzeitig wurden alle Mittel angewendet, um sie einzuschränken.
- Dazu schlossen sich nicht nur Parlamente, Regierungen, Gerichte und Universitäten zusammen wie bei der Aufhebung der parlamentarischen Oberaufsicht, sondern bei dieser «Privatisierung» wirken zusätzlich auch die Juristen, insbesondere die Anwälte, alle politischen Parteien und Verbände sowie die Medien geschlossen mit. Das sind keine losen Behauptungen, sondern diese Aussagen sind aufgrund der bundesrätlichen Botschaft und den in der Öffentlichkeit ergangenen NICHT-Handlungen der verschiedenen Beteiligten beweisen.
- Gemäss dem Fusionsgesetz haben sich die Institutionen in Kapitalgesellschaften umzuwandeln. Soweit so gut. Weil es dabei um eine Einschränkung der Volksrechte geht, kann das wohl im Gesetz definiert werden. Dafür muss jedoch jede Umwandlung zwingend einem Volksentscheid unterliegen, ansonsten ein Betrug vorliegen würde. Aber dieser Betrug wurde vollzogen, weil – bis auf die erwähnten Ausnahmen – nie eine Volksbefragung durchgeführt wurde. Dafür sprechen nicht nur die eigenmächtigen Umwandlungen, sondern auch die gemeinsame Absprache zwischen den genannten Organisationen.
- Schlussendlich wurden mit den wenigen Ausnahmen, bei denen eine Volksbefragung durchgeführt wurde, ausgerechnet von jenen ein Präjudiz geschaffen, die nun versuchen das Gegenteil zu behaupten.
- Nachdem das Fusionsgesetz eine Umwandlung verlangt, stehen auch die verschiedenen Einträge in den privaten Wirtschaftsdatenbanken in einem anderen Licht, womit sich die Aussage – ob mündlich oder schriftlich – von Dun & Bradstreet Schweiz AG als richtig erweist.
- Aus dem gültigen Recht geht zudem schlüssig hervor, dass diese neuen Unternehmen nicht nur im Handelsregister öffentlich einsehbar sein müssen, sondern diese zwingend auch im Handelsamtsblatt zu publizieren sind, ansonsten sie keine Rechtspersönlichkeit erlangen.
- Weiter müssen diese Unternehmen als Kapitalgesellschaft im Minimum die Kurzbezeichnung der Rechtsform (AG oder GmbH) in ihrem Firmennamen tragen.
- Mit der eigenmächtigen Umwandlung in Kapitalgesellschaften, ohne einen Volksentscheid herbeizuführen, wurde diesen Pseudo-Unternehmen keine hoheitliche Legitimation übertragen. Solange diese Pseudo-Unternehmen keine Rechtspersönlichkeit besitzen, kann auch keine Legiti-

⁴⁰ www.brunner-architekt.ch → Drei Welten → Deutsch → Ideologien → Vortragskript der babylonischen Rechtsanwälte Frei Steger Grosser Senti betreffend der Privatisierung

mation übertragen werden. Gleichzeitig wurden die Institutionen aufgegeben.

- Da diese Pseudo-Unternehmen keine Rechtspersönlichkeit besitzen, haften alle deren Angestellten für alles Tun und Lassen privat und mit ihrem eigenen Vermögen.

Damit ist der Antrag mehr als rechtsgenügend begründet.

Das es Absicht ist, diese Tatsachen weiter zu ignorieren, in der Meinung, es gehe so munter weiter, begehen alle Angestellten dieser Pseudo-Unternehmen gewerbsmässig Verbrechen. Dabei stehen je nach Tätigkeit u.a. folgende Straftatbestände gemäss Strafgesetzbuch (SR 311.0) im Vordergrund:

- Körperverletzung, Art. 122/123
- Veruntreuung, Art. 138
- Raub, Art. 140
- Betrug, Art. 146
- Ungetreue Geschäftsbesorgung, Art. 158
- Nötigung, Art. 181
- Freiheitsberaubung, Art. 183
- Hausfriedensbruch, Art. 186
- Urkundenfälschung, Art. 251
- Unterstützung einer kriminellen Organisation, Art. 260ter
- Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung, Art. 275
- Amtsanmassung, Art. 287

Die Angestellten dieser Pseudo-Unternehmungen müssen sich endlich überlegen, wie viel Verbrechen sie noch begehen wollen. Tatsache ist jedoch, dass diese Verbrechen nicht ungesühnt bleiben werden, weil sich das Volk das nicht mehr bieten lässt.

Das Beschriebene kann man nur verstehen, wenn man den Mechanismus der Herrschaft und den roten Faden durch die Geschichte verstanden hat. Aber das interessiert sie ja nicht.

2 Forderungen

Aufgrund der gesamten Konstellation haben Sie vor der Anhandnahme einer weiteren Handlung zuerst die beglaubigten Legitimationsnachweise folgender Organisationen vorzulegen. Es sind dies:

- Schweizerische Eidgenossenschaft
 - Kanton Zürich
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich
 - Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich mit allen seinen Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften
1. Vollständig beglaubigter Nachweis der handelsrechtlichen Legitimität gemäss Handelsregisterverordnung (alle öffentlichen Angaben) samt den Angaben über deren Veröffentlichungen (SHAB).
 2. Beglaubigter handelsrechtlicher Nachweis sämtlicher Handlungsbevollmächtigten mit Angaben über deren Veröffentlichungen (SHAB).
 3. Beglaubigter Nachweis, wer, wie, wofür und wodurch deren Angestellten die Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen übertragen bekommen haben, auf welchen Staat oder Firma sie vereidigt wurden.
Für diejenigen, die die Legitimation erteilt haben, ist der gleiche Nachweis wie in den Positionen 1 bis 3 zu erbringen.
 4. Beglaubigter Nachweis, wer Eigentümer dieser Aktiengesellschaften ist.

Diese Nachweise sind bis spätestens am **4. Juli 2023** zu erbringen.

3 Meine besonderen Bedingungen:

Sollten Sie irgendwelche Handlungen vornehmen, bevor deren Vertreter die geforderten beglaubigten Nachweise erbracht haben oder die gesetzte Frist ungenutzt verstrichen ist, treten deren Funktionäre automatisch und zusätzlich mit ihren jeweiligen Handlungen oder Nichthandlungen in die nachstehenden besonderen und allgemeinen Bedingungen ein.

3.1 Besondere Bedingungen

Die nachstehenden besonderen Bedingungen sind lediglich eine Wiedergabe aus dem Schreiben vom 21. April 2023. Bei allfälligen Mutationen der Funktionäre treten automatisch deren Stellvertreter oder die Nachfolger in die Verpflichtungen ein.

1. Verkehrsabgabenrechnung

- a. Wird die genannte Rechnung innert Frist formell zurückgezogen und Sie bestätigen mir diesen Entscheid umgehend und schriftlich, so ist die Angelegenheit damit erledigt.
- b. Wird die Rechnung innert Frist formell zurückgezogen, so willigen alle nachstehenden Funktionäre mit dieser (Nicht-) Handlung ein, dass sie mir je folgende Pönale bezahlen. Sie beträgt je 100 kg Gold.⁴¹
 - Kyburz Peter, Geschäftsleiter
 - Bischof Alexandra, stv. Geschäftsleiterin, Leiterin Rechtsdienst
 - Neu Ritter Stefan, stv. Geschäftsleiter, Leiter Technik
 - Baumann Adrian, stv. Leiter Rechtsdienst
 - sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung
- c. Sollten Sie sich wegen der Nichtbezahlung anmassen, mir die Schilder mit dem Autokennzeichen und/oder den Fahrausweis einzuziehen, so erklären sich die in Position 1b genannten Funktionäre mit Ihrem Erlass einverstanden, mir folgende Pönalien zu bezahlen:
 - Versuch der Einziehung der Schilder mit dem Autokennzeichen oder des Fahrausweises auf dem administrativen Weg, pro Funktionär je 100 kg Gold.
 - Inhaltlich aktualisiert: Beim Versuch der Einziehung der Kontrollschilder oder des Fahrausweises mit polizeilichen Massnahmen, gelten die Bedingungen der Polizei gemäss Schreiben vom 14. April 2021 und vom 23. September 2021.⁴²
 - Inhaltlich aktualisiert: Soll der Einzug mit polizeilichen Massnahmen durchgesetzt werden, müssen in der Auftragserteilung an die Polizei die den Polizeifunktionären zugewiesenen Pönalen aufgeführt sein. Sind sie nicht aufgeführt, so willigen die Funktionäre des Strassenverkehrsamtes ein, zusätzlich noch einmal die gleichen Pönalien zu bezahlen.
- d. Mit gleichem Datum, an dem ich die Verkehrsschilder gemäss Ihrem Willen abgeben soll, beginnt eine Gebühr zu laufen. Sie dauert bis und mit dem Tag, an dem die Verkehrsschilder wieder montiert sind und zwar genau so und mit allem Drum und Dran, wie sie damals weggenommen wurden oder Sie die Verfügung formell zurückgezogen haben, wenn Sie sie mir nicht weggenommen haben. Zusätzlich wird ein Tag dazu addiert. Die Gebühr beträgt 40 Kilogramm Gold⁴³ je Kalendertag.
- e. Bei einem Rückzug der angeordneten Massnahmen erklären sich die Funktionäre bereit, je die nachstehenden Pönalien an mich zu bezahlen.
 - Wird die gestellte Rechnung nach dem am 4. Januar des jeweiligen Jahres zurückgezogen, so beträgt die Pönale je Funktionäre 100 kg Gold.

⁴¹ Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat gemeint.

⁴² www.brunner-architekt.ch → Politik → Diverse Korrespondenzen ab 2020 → Polizeien → Inpflichtnahme aller Kommandanten der Kantonspolizeien vom 14. April 2021 bzw. Zweite Inpflichtnahme der Angestellten der verschiedenen Polizeien, vom 23. September 2021

⁴³ Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat gemeint.

- Wird die administrative Verfügung der Einziehung der Schilder mit dem Autokennzeichen oder des Fahrausweises zurückgezogen, so beträgt die Pönale je Massnahme und Funktionär 100 kg Gold.
 - Wird die polizeiliche Verfügung der Einziehung der Schilder mit dem Autokennzeichen oder des Fahrausweises zurückgezogen, so beträgt die Pönale je Massnahme und Funktionär 120 kg Gold. Die letzten beiden Positionen sind kumulativ.
- f. Erfolgt kein Rückzug der Rechnung bis zum 4. Januar des jeweiligen Jahres, so fällt ab dem Folgetag eine Gebühr an. Sie dauert, bis die alle Massnahmen zurückgezogen sind. Die Gebühr beträgt fünf Kilogramm Gold je Kalendertag. Die in Position 1b genannten Funktionäre erklären sich damit bereit, mir diese Gebühr zu bezahlen. Sie alle haften solidarisch.
- g. Meine Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen widerrechtlichen Forderungen werde ich nach Aufwand abrechnen. Der Stundenansatz beträgt 50 Gramm Gold und die übrigen Aufwendungen mit einem Zuschlag von 15 Prozent. Im Weiteren behalte ich mir vor, weitergehende Forderungen zu stellen.
2. Sollten Sie wegen der Nichtbezahlung alternativ zum Einzug der Kontrollschilder die Betreuung einleiten, so willigen die Funktionäre gemäss Position 1b ein, mir für jede Betreuung je folgende Pönalien und Gebühren zu bezahlen:
- a. Für die Einreichung eines Betreibungsbegehrens wird die Pönale von 100 kg Gold⁴⁴ der nachstehenden Funktionäre fällig:
- Die Funktionäre gemäss Position 1b und
 - derjenige, der die Betreuung unterzeichnet, ebenfalls 100 kg Gold. Ist er identisch mit den Genannten in Position 1b, so ist die Pönale kumulativ.
- b. Sollten Sie wegen dem erhobenen Rechtsvorschlag vor Gericht ziehen, so willigen alle Funktionäre gemäss Position 1b ein, mir wiederum je ein Pönale zu bezahlen. Sie beträgt je 100 Kilogramm Gold.
- c. Wird die Betreuung zurückgezogen, der Prozess verloren oder stellt sich nachträglich heraus, dass alle Massnahmen unrechtmässig waren, so willigen alle Funktionäre gemäss Position 1b ein, mir wiederum je ein Pönale zu bezahlen. Sie beträgt je 100 kg Gold.
- d. Für die Dauer der Betreuung fällt eine Gebühr an. Sie beginnt mit dem Eingang des Betreibungsbegehrens und endet, wenn die Betreuung formell zurückgezogen wird sowie der Eintrag ins Register gelöscht ist. Die Löschung – nicht nur das Unsichtbar machen für Dritte – muss von mir kontrolliert werden. Erst wenn die Löschung tatsächlich erfolgt ist, endet diese Gebühr. Die Gebühr beträgt fünf Kilogramm Gold pro Kalendertag. Die genannten Funktionäre haften dafür solidarisch.
3. Zahlungsbedingungen
- a. Die Pönalien und Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wobei ich von Zeit zu Zeit dem Kanton Zürich Rechnung stellen werde.
- b. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss.
- c. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von zwei Kilogramm Gold pro Kalendertag fällig.
- d. Es gilt das Prinzip der Bringschuld.
- e. Sollten die Funktionäre nicht in der Lage sein, die anfallenden Pönalen und Gebühren aus den eingegangenen Verträgen (Bedingungen) mit mir, vollständig selbst zu bezahlen, so haften für den Restbetrag alle übrigen Angestellten des Strassenverkehrsamtes solidarisch. Reicht auch dieses Vermögen nicht aus, so haften für den weiteren Restbetrag alle übrigen Mitarbeiter der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich solidarisch.

⁴⁴ Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat gemeint.

Im Weiteren willigen Sie ein, mir zusätzlich die in den Allgemeinen Bedingungen definierten Pönalen und Gebühren zu bezahlen, wie sie in der Beschwerde an die Bundesversammlung⁴⁵ festgehalten sind. Im Falle einer Betreuung willigen Sie ebenfalls ein, mir zusätzlich die in den Allgemeinen Bedingungen definierten Pönalen und Gebühren zu bezahlen, wie sie in der Aufsichtsbeschwerde an die Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs⁴⁶ festgehalten sind.

Die Inkennnissetzung des Agenten ist die Inkennnissetzung des Prinzipals. Die Inkennnissetzung des Prinzipals ist die Inkennnissetzung des Agenten. Das Definitionsrecht dieses Instruments liegt ausschliesslich beim Verfasser. Alle Rechte vorbehalten.

3.2 Allgemeine Bedingungen

Sollten die Funktionäre des Strassenverkehrsamtes nach Erhalt dieses Schreibens noch weitere Forderungen oder Schreiben an mich direkt oder indirekt richten, so treten diese Allgemeinen Bedingungen automatisch in Kraft. Sollte am Empfangstag eine Forderung an mich verschickt werden, so obliegt es der Geschäftsleitung dafür zu sorgen, dass diese allenfalls zurückbehalten wird, ansonsten treten Sie sofort in diese Allgemeinen Bedingungen ein.

Einzig ein Schreiben, indem die Funktionäre bestätigen, dass sie über keine hoheitliche und keine handelsrechtliche Legitimation verfügen, löst diese Allgemeinen Bedingungen nicht aus.

1. Sollten die Funktionäre des Strassenverkehrsamtes nicht eingestehen, dass Sie weder hoheitlich noch handelsrechtlich legitimiert sind, tätig zu sein, so willigen sie ein, den jeweiligen Betroffenen folgendes Pönale zu bezahlen:
 - a. Für die Dauer des Entzuges des Führerausweises und/oder der Fahrzeugkontrollschilder bzw. des Fahrzeugausweises willigen die Funktionäre des Strassenverkehrsamtes ein, allen Betroffenen je eine Gebühr zu bezahlen, wenn die Wegnahme in der Zeit passierte, als das Strassenverkehrsamt als angegliederte Organisationseinheit über keine hoheitliche Legitimation verfügte. Dabei spielt es keine Rolle, aus welchem Grund dies geschah. Massgebend ist das früheste Datum der Gründung einer Kapitalgesellschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Kantons Zürich, der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich oder des Strassenverkehrsamtes. Die Gebühr beginnt mit dem Entzug zu laufen und endet, wenn diese weggenommenen Sachen wieder den jeweiligen Betroffenen bedingungslos zurückgegeben wurden bzw. werden oder eingestanden wird, dass die «Behörden» und «Ämter» weder über eine hoheitliche noch über eine handelsrechtliche Legitimation verfügen. Die Gebühr beträgt ein halbes Kilogramm (500 Gramm) Gold pro Kalendertag.⁴⁷
 - b. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Entzüge im ganzen Kanton Zürich.
2. Zahlungsbedingungen
 - a. Die Pönalien und Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wobei von Zeit zu Zeit dem jeweiligen Kanton Rechnung gestellt wird.
 - b. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss.
 - c. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von 50 Gramm Gold pro Kalendertag fällig.
 - d. Es gilt das Prinzip der Bringschuld.

⁴⁵ www.brunner-architekt.ch → Politik → Schriftenwechsel → Diverse Korrespondenzen ab 2020 → Schweizerische Eidgenossenschaft → Bundesversammlung → Beschwerde an die Bundesversammlung vom 3. November 2022

⁴⁶ www.brunner-architekt.ch → Politik → Schriftenwechsel → Diverse Korrespondenzen ab 2020 → Schweizerische Eidgenossenschaft → Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs → Aufsichtsbeschwerde an die Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. November 2022

⁴⁷ Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat gemeint.

- e. Alle Angestellten der Strassenverkehrsämter haften je solidarisch. Sollten sie nicht in der Lage sein, die anfallenden Pönalen und Gebühren aus den eingegangenen Verträgen vollständig selbst zu bezahlen, so haften für den Restbetrag alle übrigen Angestellten des übergeordneten Departements solidarisch. Reicht auch dieses Vermögen nicht aus, so haften für den weiteren Restbetrag alle übrigen Angestellten der jeweiligen kantonalen Verwaltung solidarisch. Reicht auch dieses Vermögen nicht aus, so haften für den Restbetrag alle Angestellten der Eidgenössischen Verwaltung solidarisch.

Im Weiteren willigen Sie ein, diesen Betroffenen zusätzlich die in den Allgemeinen Bedingungen definierten Pönalen und Gebühren zu bezahlen, wie sie in der Beschwerde an die Bundesversammlung⁴⁸ festgehalten sind. Im Falle einer Betreibung willigen Sie ebenfalls ein, ihnen zusätzlich die in den Allgemeinen Bedingungen definierten Pönalen und Gebühren zu bezahlen, wie sie in der Aufsichtsbeschwerde an die Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs⁴⁹ festgehalten sind.

Die Inkenntnissetzung des Agenten ist die Inkenntnissetzung des Prinzipals. Die Inkenntnissetzung des Prinzipals ist die Inkenntnissetzung des Agenten. Das Definitionsrecht dieses Instruments liegt ausschliesslich beim Verfasser. Alle Rechte vorbehalten.

Sie werden möglicherweise der überheblichen Ansicht sein, sie könnten diese Bedingungen in Bausch und Bogen verwerfen. Ich kann Ihnen nur so viel mitteilen, dass der Kanton St. Gallen nicht mehr bereit ist, die Nichtbezahlten Bussen und Strafbefehle in Haft umzuwandeln. Der Grund liegt einzig und allein in der Tatsache, dass sie spekulierten, ich würde lieber 200 Franken bezahlen, als dass ich vier Tage absitzen werde. Sie haben allerdings die Rechnung ohne den Wirt gemacht, weshalb sie in meine besonderen und vor allem in die Allgemeinen Bedingungen eingetreten sind. Das ist der Hintergrund des Nichtdurchsetzens ihrer Strafen. Mit diesem Verhalten haben Sie jedoch ein sehr grosses Problem. Sie gestehen damit stillschweigend ein, dass sie über keine hoheitliche Legitimation verfügen. Aber nicht nur das: Grund dieser Nichthandlung ist die Angst vor der Bezahlung dieser Pönalen und Gebühren. Dazu werden sie einfach nicht in der Lage sein. Auch damit gestehen sie wiederum ein, dass das Pönalensystem rechtlich funktioniert. In der Privatwirtschaft funktioniert es bereits heute zwischen zwei Parteien, die auf der gleichen Stufe stehen. Aber das wird garantiert auch noch bei den amtsanmassenden Funktionären durchgesetzt werden.

Übrigens ist der Kanton St. Gallen diesbezüglich nicht alleine. Der Kanton Graubünden hat genau geschaut, was sich in St. Gallen abgespielt hat, weshalb er sich gar nicht getraut, mich zu einem Gefängnisaufenthalt einzuladen, obschon er dazu den bundesgerichtlichen «Segen» hätte. Wie Sie sehen, beginnt das Gefüge zu bröckeln.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme.

Adieu

Mensch Alex W. Brunner

⁴⁸ www.brunner-architekt.ch à Politik à Schriftenwechsel à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Schweizerische Eidgenossenschaft à Bundesversammlung à Beschwerde an die Bundesversammlung vom 3. November 2022

⁴⁹ www.brunner-architekt.ch à Politik à Schriftenwechsel à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Schweizerische Eidgenossenschaft à Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs à Aufsichtsbeschwerde an die Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. November 2022